

DER LANDRAT DES KREISES HEINSBERG

Heinsberg, 16. Mai 2023

Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle des Regionalrates und des Braunkohleausschusses
50606 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Oktober 2022 haben der Bund, das Land NRW und die RWE AG vor dem Hintergrund der Klimakrise eine Eckpunktevereinbarung über einen Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 getroffen.

Die wasserwirtschaftlichen Konsequenzen, die sich aus diesem beschleunigten Braunkohleausstieg für die öffentliche Wasserversorgung, die Erhaltung der Feuchtgebiete und die Einflüsse auf die Gewässer und Landwirtschaft der gesamten Nordraumregion ergeben, werden in dem beigefügten Positionspapier anhand von neun übergeordneten Punkten konkret formuliert.

Die Inhalte dieses Positionspapieres wurden in gemeinsamer und fachlicher Abstimmung der Kreise Heinsberg und Viersen, des Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Mönchengladbach erarbeitet.

Die wasserwirtschaftlichen Risiken für unsere Region als Folge des immer früher geplanten Ausstiegs aus der Braunkohlenutzung verbunden mit den für uns alle spürbaren besorgniserregenden Folgen des Klimawandels greifen nachhaltig in die Lebensgrundlagen von Mensch und Natur in unserem Raum ein. Auch im Namen meiner Kollegen bitte ich daher, dass die Inhalte unseres gemeinsamen Positionspapieres in Ihrer anstehenden 5. Leitentscheidung zur Braunkohlepolitik gleichrangig zu den weiteren Themen der Bewältigung des Braunkohleausstiegs im Jahr 2030 für das Rheinische Revier Niederschlag finden.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Pusch

Wasserwirtschaftlich-ökologische Forderungen des Revier-Nordraums im Zusammenhang mit dem beschleunigten Braunkohleausstieg bis 2030

Gemeinsames Positionspapier der Kreise Heinsberg und Viersen, des Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Mönchengladbach

Im Oktober 2022 haben der Bund, das Land NRW und die RWE AG vor dem Hintergrund der Klimakrise eine Eckpunktevereinbarung über einen Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 getroffen. Bereits durch den beschleunigten Braunkohleausstieg bis zum Jahr 2038 mussten Überlegungen, Planungen, Genehmigungen und Umsetzungen teilweise vorgezogen und unter größerem Zeitdruck vorgenommen und bewältigt werden.

Aus Sicht des Nordraums muss dieser nunmehr noch frühere Ausstieg im Jahr 2030 zwingend in Bezug auf die Konsequenzen für die Wasserwirtschaft in der gesamten Region betrachtet werden, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Wasserversorgung, die Erhaltung der Feuchtgebiete, die Einflüsse auf die Gewässer und die Landwirtschaft.

In Anlehnung an das Positionspapier des Monitorings Garzweiler II vom 16.03.2021, dass die grundlegenden Anforderungen an die Sicherung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Wasserwirtschaft vor dem Hintergrund eines beschleunigten Braunkohleausstiegs darlegt, leitet der Nordraum folgende Forderungen ab:

Grundsätzlich gilt, dass ein vorgezogener Ausstieg zur Sicherung der Lebensgrundlage „Klima“ nicht zu Lasten der Lebensgrundlage „Wasser“ gehen darf. Das wasserwirtschaftliche Oberziel aus dem Braunkohlenplan Garzweiler II, das bereits im Jahr 1995 maßgeblich für die Zulassung des Braunkohlenplans war, muss weiterhin in vollem Umfang gelten: die gesamte Region darf aus Gründen des öffentlichen Wohls wasserwirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden, als ohne den bergbaulichen Sumpfungseinfluss. Das heißt, dass es in der neuen Leitentscheidung, im neu aufzustellenden Braunkohlenplan und in den folgenden wasserrechtlichen Erlaubnissen in Bezug auf den Nordraum zu keiner Verschlechterung oder Abschwächung der wasserwirtschaftlichen Belange kommen darf.

Aus Sicht der Unterzeichner sind hierfür folgende neun Punkte von besonderer Bedeutung:

1. Die Fortführung der **Kippenmaßnahmen** im Tagebau Garzweiler II ist weiterhin von hoher wasserwirtschaftlicher Relevanz. Hierbei ist insbesondere eine schnelle, zuverlässige und vollständige Verfüllung des östlichen temporären Restlochs bis spätestens 2030 von entscheidender Bedeutung. Es darf kein Gefährdungspotential durch belastete Kippenabströme entstehen. Hierfür ist die Verfügbarkeit ausreichender Abraum- und Kalkmengen sicherzustellen.
2. Im Einflussbereich der Tagebaue befinden sich **Feuchtgebiete** von überregionaler, teilweise internationaler Bedeutung (EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete), die auf Grund ihrer Großflächigkeit und natürlichen Vegetation einmalig und unersetzbar sind. Der Schutz aller grundwasserabhängigen Feuchtgebiete ist durch eine den Bergbaueinfluss ausgleichende Infiltration in die Grundwasserleiter und weitere Maßnahmen der Stützung des Wasserhaushalts bis zum Ende des Bergbaueinflusses sicherzustellen. Gleiches gilt für die zu stützenden Oberflächengewässer. Dies ist ebenso zu gewährleisten wie die Sicherstellung der Wasserversorgung in ausreichender Menge. Hierzu bedarf es eines detaillierten Steuerungs- und Verteilungskonzeptes, ggf. mit einer Prioritätensetzung. Je nach Verwendungszweck des Wassers aus dem Rhein und der Rur sowie alternativer

Quellen (z. B. aus der nachlaufenden Sumpfung) zur Infiltration in die Grundwasserleiter, zur Direkteinleitung in Oberflächengewässer und Feuchtgebiete oder zur Befüllung des Tagebausees, bestehen unterschiedliche Qualitätsanforderungen. Hierzu sind schutzgutbezogene Bewertungsansätze zu erarbeiten. Die möglichen Auswirkungen der unterschiedlichen Wasserbeschaffenheiten auf die Schutzgüter sind detailliert zu untersuchen. Eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit ist zu vermeiden.

3. Im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Rheinwassermengen ab ca. 2030 für die Tagebaue Garzweiler und Hambach besteht die berechnete Sorge, dass nicht jederzeit ausreichende Wassermengen zur Verfügung stehen. Für beide Tagebaue ist für viele Jahrzehnte eine Zuführung von Rheinwasser zur Stabilisierung und Wiederauffüllung der Grundwasservorräte sowie der Restseebefüllung notwendig. Dabei sind für den Tagebau Garzweiler die Abhängigkeit des Naturpark Schwalm-Netze, der weiteren Feuchtgebiete, der Oberflächengewässer und der Trink-/ Brauchwasserversorgung im Nordraum sowie der Schutz vor Bergschäden von einer schnellen Wiederauffüllung der Grundwasservorräte um den Tagebau Garzweiler anzuerkennen und es ist sicherzustellen, dass der im Braunkohlenplan Garzweiler II festgelegte Befüllzeitraum des Garzweiler Restsees von 40 Jahren eingehalten wird. Diese Zwänge existieren im Einflussbereich des Hambacher Tagebaus nicht in diesem grundsätzlichen Erfordernis und dieser Dimension. Dazu ist auf Landes- und Bundesebene sicherzustellen, dass ein an die wasserwirtschaftlichen Bedürfnisse des Rheinischen Braunkohlenreviers angepasstes Entnahmekonzept unter Berücksichtigung der notwendigen Mindestentnahmemenge aus dem Rhein festgeschrieben wird. Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser müssen zu jeder Zeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für langanhaltende Niedrigwasserphasen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit verbundener Trockenheitsphasen wird eine regelmäßige Aktualisierung der Bewertung der Gutachten zur Wasserführung des Rheins und zum Auftreten von langanhaltenden Niedrigwasserphasen für erforderlich gehalten.
4. Die Planung und der Bau der Rheinwassertransportleitungen sowie erforderlicher Aufbereitungsanlagen für das Rheinwasser sind rechtzeitig vor dem Entstehen des Bedarfs abzuschließen. Dabei ist die Aufbereitung auf möglichst wenige und bereits bestehende Standorte der Wasserwirtschaft des Bergbautreibenden zu verteilen, um weitere Belastungen des Raums zu vermeiden.
5. Die Sicherheit der Trinkwasserversorgung muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Auch in wasserwirtschaftlich angespannten Situationen muss für die Trinkwasserversorgung eine ausreichende Wassermenge in guter Qualität zur Verfügung stehen. Unter der Trinkwasserversorgung ist dabei die Lieferung von Trink- und Brauchwasser für Haushaltskunden sowie für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft zu verstehen. Der eigenständigen Förderung von Trinkwasser sollte dabei Vorrang vor Ersatzwassermaßnahmen zukommen.

Das Rheinwasser hat zudem eine andere Zusammensetzung als das bisher für die Einleitungen verwendete Sumpfungswasser und eine anthropogene Grundbelastung beispielsweise mit organischen Spurenstoffen. Es ist zu untersuchen, ob mit der derzeit im Nordraum eingesetzten und auf die Infiltration von Sumpfungswasser angepassten Aufbereitungstechnik in den jeweiligen Wasserwerken eine Aufbereitung zu Trinkwasser umgesetzt werden kann. Gerade in den südwestlichen Wasserwerken (v. a. Uevekoven, Beek, Gatzweiler, Reststrauch/Fuchskuhle und Hoppbruch) besteht ein Teil des gewonnenen Rohwassers zur Trinkwasseraufbereitung aus Infiltrationswasser. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu klären und den betroffenen Gebietskörperschaften zu erläutern, mit welchen Änderungen der Rohwasserqualität durch die Herbeiführung von

Rheinwasser und alternativem Infiltrationswasser (z. B. aus der nachlaufenden Sümpfung bei langanhaltenden Rheinniedrigwasserständen) gerechnet wird, wie die Aufbereitungstechnik in den jeweiligen Wasserwerken ggf. hierauf ausgerichtet werden muss oder ob andere konzeptionelle Ansätze zur Sicherstellung der Wasserversorgung bestehen.

6. Vor dem Hintergrund des beschleunigten Braunkohlenausstiegs ist eine schnellstmögliche behördliche Festsetzung geplanter **Wasserschutzgebiete** unter Berücksichtigung ihres Verschwenkungsverhaltens und eine zukunftsorientierte Neubewertung erforderlich. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung von langfristigen Wasserversorgungskonzepten sind die regionalplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, um bereits heute die zukünftigen Einzugsgebiete zu schützen und somit eine sichere Wasserversorgung zu gewährleisten.
7. Es bedarf eines **wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes** für das Rheinische Revier in Anlehnung an die vorhandenen Monitoringprogramme als wesentliche Planungs- und Entscheidungsgrundlage für einen vorzeitigen Braunkohlenausstieg. Dabei darf es zu keinem Konflikt zwischen den wasserwirtschaftlich-ökologischen Ansprüchen des Nordraums und einer beschleunigten Füllung des Tagebausees Hambach kommen. Bei der Erstellung des Konzepts sind die zuständigen Fachbehörden der Gebietskörperschaften frühzeitig einzubeziehen.
8. Eine **langfristige finanzielle Absicherung** der wasserwirtschaftlich-ökologischen Folgekosten wird als essenziell betrachtet. Hierfür ist sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichende finanzielle Mittel zur Abdeckung der mit dem Braunkohlenabbau und dem Braunkohlenausstieg verbundenen wasserwirtschaftlich-ökologischen Folgekosten zur Verfügung stehen.
9. Damit die für eine erfolgreiche Umsetzung erforderliche beschleunigte Abwicklung der Prüf-, Genehmigungs- und Überwachungsverfahren erfolgen kann, bedarf es hierfür dringend der Ausstattung aller betroffenen Behörden und der Kommunen mit einer **ausreichenden Anzahl an fachlich qualifiziertem Personal**.

Resümierend wird unterstrichen, dass bei einem auf das Jahr 2030 vorgezogenen Kohleausstieg zur Erreichung des genannten wasserwirtschaftlichen Oberziels alle Konsequenzen und erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden müssen.


Stefan Pusch
Landrat
Kreis Heinsberg


Felix Heinrichs
Oberbürgermeister
Stadt Mönchengladbach


Hans Jürgen
Petrauschke
Landrat
Rhein-Kreis Neuss


Dr. Andreas Coenen
Landrat
Kreis Viersen